

MINDESTLÖHNE**Grundregeln :**

- Die Klassenwechsel werden am 1. Januar des laufenden Jahres vorgenommen.
- Es sind mindestens 8 Monate Arbeit im Wald im selben Betrieb nötig, damit diese als ein Jahr Berufserfahrung angerechnet wird.
- Die Anrechnung der Berufserfahrung beginnt am 1. Januar des Jahres nach dem Erhalt des Eidg. Fähigkeitsausweises (EFZ).
- Die im Arbeitsvertrag definierte Funktion ist verbindlich.

Qualifikation/Funktion	Mindest-Grundlohn für 2018	
	Fr./Std.	Fr./Monat

1 <u>DIPL. FÖRSTER</u> Revierförster und Betriebsleiter	37.85	6'908
---	-------	-------

2 <u>DIPL. FÖRSTER/DIPL. VORARBEITER</u> dem Revierförster oder Betriebsleiter unterstellt	32.25	5'887
--	-------	-------

3a <u>SPEZIALISIERTER FORSTWART EFZ</u> mit 5 Jahre und mehr Erfahrung und Spezialisierung (Forstmaschinenführer, Seilkraneinsatzleiter, Kletterer oder andere gleichwertige Spezialisierung mit anerkanntem Ausweis)	30.20	5'515
---	-------	-------

3b <u>FORSTWART EFZ</u> Ab 1. Januar nach Beendigung von vier Jahren Berufserfahrung im Forstbereich oder Berufsbildner	29.05	5'303
---	-------	-------

4 <u>FORSTWART EFZ</u> Ab 1. Januar nach Beendigung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	27.55	5'027
---	-------	-------

5 a) <u>FORSTWART EFZ</u> nach Lehrabschluss bis zum 1. Januar nach Vollendung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich		
--	--	--

b) <u>FORSTPRAKTIKER EBA</u> ab 1. Januar nach Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	26.40	4'814
---	-------	-------

c) <u>Hilfsarbeiter</u> ohne Lehrabschluss, mit mehr als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz am ersten Januar des laufenden Jahres		
--	--	--

6 <u>FORSTPRAKTIKER EBA</u> nach Erlangen des EBA zum Forstpraktiker bis Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	24.80	4'530
---	-------	-------

7 <u>HILFSARBEITER</u> ohne Lehrabschluss, mit weniger als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz	24.45	4'466
--	-------	-------

Antrag auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhängen

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen - SR 221.215.311)

Die vertragsschliessenden Verbände des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhangs ersuchen den Staatsrat des Kantons Wallis, die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (Beschlüsse vom 6. Mai 2009, vom 4. April 2012, vom 31. Juli 2013, 10 August 2016 und vom 24. Mai 2017) wie folgt zu:

Die Verbände verlangen die Anwendung:

1. für das ganze Gebiet des Kantons Wallis;
2. für alle Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die Spengler-, Dachdecker-, Sanitärinstallations-, Heizungsinstallations-, Klimainstalla-

tions- und Lüftungsinstallationsarbeiten verrichten, sowie für alle in diesen Betrieben angestellten qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Entlohnungsart, welche ständig oder gelegentlich von diesen Betrieben beschäftigt werden, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung;

3. mit Wirkung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen bis 31. Mai 2020.

Die Änderungen der Allgemeinverbindlicherklärung gelten nur für die im nachstehenden Text fett gedruckten Bestimmungen.

Alle Einsprachen gegen diesen Antrag sind, begründet und innert einer Frist von 15 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung, in fünf Exemplaren an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse

Gesamtarbeitsvertrag 2017-2020 der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis

Änderungen**Art. 8 Verbot der Schwarzarbeit**

1. Zur Einhaltung der Treuepflicht darf der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses keine Berufsarbeit gegen Entgelt oder unentgeltlich leisten, ganz gleich ob er damit seinen Arbeitgeber konkurrenziert oder nicht.
2. Für Verwandte in gerader Linie und für Geschwister geleistete Arbeit ist erlaubt.
3. Die Arbeitnehmer dürfen keine Arbeiten für Dritte ausführen, selbst wenn das Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt.
4. Verstösst ein Arbeitnehmer auf schwerwiegende Weise und/oder zum wiederholten Male gegen das unter Abs. 1 definierte Verbot, liefert er damit seinem Arbeitgeber, der ihn vorgängig schriftlich verwarnt hat, einen wichtigen Grund, ihn fristlos zu entlassen.
5. Verstösst ein Arbeitnehmer gegen das Verbot der Schwarzarbeit, so kann gegen ihn eine Konventionalstrafe gemäss Art. 40 GAV verhängt werden.
6. Arbeitgeber oder Privatpersonen, die gegen Entgelt oder unentgeltlich «Schwarzarbeit» ausführen lassen oder sie begünstigen, können im Sinne von Art. 40 mit einer Konventionalstrafe belegt werden.
7. Regelmässige Kontrollen zur Aufdeckung von Schwarzarbeit fallen in den Kompetenzbereich der Paritätischen Berufskommission, welche diese Aufgabe der Kantonalen Beschäftigungsinspektion (KBI) oder dem Verein zur Verstärkung der Baustellenkontrollen (VVBK) übertragen kann.

Im Zweifelsfall gilt das französische Original.

Sitten, 4. Dezember 2017

DIE VERTRAGSPARTEIEN**tec-bat**

Der Präsident: P. Cordonier
Die Sekretärin: A. Massy

suissetec oberwallis

Der Präsident: M. Gruber
Der Sekretär: A. Pfammatter

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/Syna)

C. Furrer
F. Thurre
P. Vejvara
B. Tissières
M. Chalât
J. Theler

Gewerkschaft Unia

V. Alleva
J. Morard
N. Giraldi
A. Ferrari
S. Aymon

Lohnabkommen

In Anwendung von Art. 14 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäude-

technik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sind die vertragsschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1 Reallöhne

Die effektiven Löhne (Reallöhne) aller Arbeitnehmer (qualifizierte Arbeitnehmer und Hilfsarbeiter) werden ab 1. Januar 2018 um Fr. 0.20 pro Stunde erhöht.

Art. 2 Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Qualifizierte Arbeitnehmer

- im 1. Jahr nach der Lehre Fr. 24.00
- im 2. Jahr nach der Lehre Fr. 25.00
- im 3. Jahr nach der Lehre Fr. 26.00
- im 4. Jahr nach der Lehre Fr. 27.00

Hilfsarbeiter

- Arbeitnehmer, die älter als 20 Jahre alt sind und bis zu 3 Jahre Berufserfahrung haben Fr. 21.40
- Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung Fr. 22.40

Art. 3 Indexierung

Die unter Art. 2 angeführten Löhne sind zum Stand von 99.4 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober 2012 indiziert (Grundlage Dez. 2010 = 100).

Art. 4 Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann unter bestimmten Umständen schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der unter Art. 2 festgelegte. Dies zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Mass erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht erbringen kann. Die entsprechende Lohnvereinbarung muss der Paritätischen Berufskommission zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 5 Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis.

Art. 6 Dauer

1. Das Abkommen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und behält bis zum 31. Mai 2020 Gültigkeit.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 7 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
3. Bei Kündigung durch einen der vertragsschliessenden Verbände bleibt das vorliegende Abkommen so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereinkommen.

Art. 7 Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für alle übrigen Verbände unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2019.
2. Der das Abkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, 4. Dezember 2017

DIE VERTRAGSPARTEIEN

tec-bat

Der Präsident: P. Cordonier
Die Sekretärin: A. Massy

suissetec oberwallis

Der Präsident: M. Gruber
Der Sekretär: A. Pfammatter

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/Syna)

C. Furrer
B. Tissières
F. Thurre
M. Chalât
P. Vejvara
J. Theler

Gewerkschaft Unia

V. Alleva
A. Ferrari
J. Morard
S. Aymon
N. Giraldi

Öffentliche Planaufgabe

Das Departement für Finanzen und Energie

legt auf Begehren des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) folgendes Projekt öffentlich auf:

Vorlage Nr. S-0171951.1

Unterwerk Visp, Valgrid-Teil (EVWR-Teil S-0172431)
- Neubau UW auf Parzelle 2231 der Gemeinde Visp
Koordinaten: 2633937 / 1127615
Parzelle: 2231

Vorlage Nr. S-0172431.1

Unterwerk Visp, EVWR-Teil (Valgrid-Teil S-0171951)

Vorlage Nr. L-0133751.3

16 kV-Kabel zwischen dem Unterwerk Visp und der Trafostation Tollera
- Umverlegung zum neuen UW Visp

Vorlage Nr. L-0164162.2

16 kV-Kabel zwischen dem Unterwerk Visp und der Trafostation Kleegärten
- Umverlegung zum neuen UW Visp

Vorlage Nr. L-0201427.2

16 kV-Kabel zwischen dem Unterwerk Visp und der Trafostation Sandmatten
- Umverlegung zum neuen UW Visp

Vorlage Nr. L-0217000.2

16 kV-Kabel zwischen der Trafostation Finnubach und dem Unterwerk Visp
- Umverlegung zum neuen UW Visp

Vorlage Nr. L-0133753.2

16 kV-Kabel zwischen der Trafostation Ausserlos und dem Unterwerk Visp
- Umverlegung zum neuen UW Visp

Betroffene Gemeinde:

Visp (3930)

Gesuchstellerin:

FMV SA und EVWR AG im Namen der Valgrid SA

Die Gesuchsunterlagen werden entsprechend Art. 16d, Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0) vom 16. August 2018 bis zum 14. September 2018 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagedauer können die Gesuchsunterlagen bei der betroffenen Gemeinde sowie beim Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue du Midi 7, Sitten eingesehen werden.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, Planvorlagen, Luppmanstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten (VwVG, Art. 52, Abs. 1).

Sitten, den 17. Juli 2018

Roberto Schmidt, Staatsrat

Das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

gibt bekannt, dass der Staatsrat die Pläne des Projektes „Gewässerraum der Gemeinde Agarn“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Agarn, genehmigt hat. Da gegen die Pläne keine Beschwerden erhoben wurden, sind sie am 3. Juli 2018 in Rechtskraft erwachsen und stehen auf der Gemeindeverwaltung von Agarn allen interessierten Personen zur Einsicht offen.

Sitten, den 16. Juli 2018

Jacques Melly, Staatsrat

Das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

gibt gestützt auf Art. 48 des kantonalen Strassengesetzes bekannt, dass der